

HAUPTSATZUNG
der
BEZIRKSZAHNÄRZTEKAMMER TRIER

Inhaltsangabe

Name, Sitz, Rechtsstellung und Rechtsaufsicht	§ 1
Aufgaben	§ 2
Mitgliedschaft	§ 3
Mitgliederverzeichnis	§ 4
Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 5
Verfassung und Organe der Bezirkszahnärztekammer	§ 6
Zusammensetzung der Vertreterversammlung	§ 7
Zuständigkeit der Vertreterversammlung	§ 8
Einberufung, Leitung und Beschlussfassung der Vertreterversammlung	§ 9
Beschlussfassung der Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren	§ 10
Der Vorstand	§ 11
Verlust des Vorstandsamtes	§ 12
Ausschüsse und Referenten	§ 13
Haushaltsplan	§ 14
Beiträge	§ 15
Jahresrechnung	§ 16
Geschäftsstelle	§ 17
Bekanntmachungen	§ 18
Geheimhaltung	§ 19
Inkrafttreten	§ 20

Die Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer Trier hat in ihrer Sitzung am 26. November 2014 aufgrund des § 15 i. V. m. § 20 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, S. 302) die folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen, die mit Schreiben vom 8. Juni 2015 (Aktenzeichen 53 01 632) des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung genehmigt worden ist.

H A U P T S A T Z U N G

für Zahnärzte¹ im Bereich der Bezirkszahnärztekammer Trier

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung und Rechtsaufsicht

- (1) Die Bezirkszahnärztekammer Trier ist die regionale Berufsvertretung der Zahnärzte der Landkreise Bernkastel-Wittlich und Trier-Saarburg sowie des Eifelkreises Bitburg-Prüm, des Vulkaneifelkreises und der kreisfreien Stadt Trier. Sie führt den Namen "Bezirkszahnärztekammer Trier".
- (2) Die Bezirkszahnärztekammer Trier ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz am Praxisstandort des amtierenden Vorsitzenden.
- (3) Die Bezirkszahnärztekammer Trier führt ein Siegel mit der Bezeichnung "Bezirkszahnärztekammer Trier Körperschaft des öffentlichen Rechts" rund um das Landeswappen.
- (4) Die Bezirkszahnärztekammer Trier untersteht der Rechtsaufsicht des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Bezirkszahnärztekammer wirkt bei den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens mit. Sie nimmt auch die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder wahr.
- (2) Als besondere Aufgaben obliegen der Bezirkszahnärztekammer:
 1. Die Vertretung der Zahnärzteschaft vor den zuständigen Behörden des Kammerbezirks sowie deren Beratung und die Wahrnehmung der berufsständischen Interessen in beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht, soweit diese Interessen nicht von überbezirklicher Bedeutung sind oder von anderen Berufsorganisationen wahrgenommen werden.

¹ Formelle Berufsbezeichnung gemäß Zahnheilkundegesetz. Wegen der besseren Lesbarkeit gelten die jeweiligen Bezeichnungen auch für die weibliche Form.

2. Der Abschluss von Verträgen im Rahmen der in Ziffer 1 genannten Zuständigkeit.
3. Die Durchführung der Wahlen für die Vertreterversammlungen der Bezirkszahnärztekammer und der Landes Zahnärztekammer nach den Bestimmungen der Wahlordnungen.
4. Die Organisation der Durchführung des Notfalldienstes gemäß § 14 der Berufsordnung.
5. Die Erhebung der Beiträge für die Bezirkszahnärztekammer und die Landes Zahnärztekammer nach den Bestimmungen der Beitragsordnungen.
6. Die Führung der Mitgliederlisten und die Mitteilung der Veränderungen in diesen Listen an die Landes Zahnärztekammer.
7. Die Benennung von Sachverständigen.
8. Die Durchführung der Fortbildung der Mitglieder.
9. Die Unterrichtung der Mitglieder über standespolitische Angelegenheiten.
10. Die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet des Strahlenschutzes.
11. Namens und kraft Auftrags der Landes Zahnärztekammer die Durchführung folgender Aufgaben des Berufsbildungsgesetzes:
 - a) § 32 (Überwachung der Eignung),
 - b) § 33 (Untersagung des Einstellens und Ausbildens),
 - c) § 8 (Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit),
 - d) § 34 (Einrichten und Führen des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse),
 - e) § 39 (Bildung von Prüfungsausschüssen),
 - f) § 40 Abs. 3 (Berufung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse),
 - g) §§ 37 ff (Durchführung der Abschlussprüfung),
 - h) § 48 (Durchführung der Zwischenprüfung),
 - i) § 76 (Überwachung, Ausbildungsberater),
 - j) §§ 59 ff (Durchführung der Umschulung und Umschulungsprüfung).

12. Die Sorge für ein kollegiales Verhältnis ihrer Mitglieder untereinander, für die Einhaltung der Berufspflichten und für die Wahrung des Ansehens des Berufsstandes in der Öffentlichkeit.
13. Die Meldung aller von der Versorgungsanstalt zu erfassenden Mitglieder ihres Bereiches an die Versorgungsanstalt bei der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz.
14. Die Einrichtung eines Sozialfonds für bedürftige Mitglieder und deren Hinterbliebenen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Pflichtmitglieder der Bezirkszahnärztekammer sind die in ihrem Bereich ihren Beruf ausübenden Mitglieder der Landeszahnärztekammer.
- (2) Ein freiwilliges Mitglied der Landeszahnärztekammer (Hauptsatzung der LZK § 3 Abs. 3) ist freiwilliges Mitglied der Bezirkszahnärztekammer, in deren Bereich es seinen Hauptwohnsitz hat oder zuletzt hatte oder in deren Bereich zuletzt die berufliche Tätigkeit ausgeübt wurde.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem der Zahnarzt seine Berufstätigkeit im Bereich der Bezirkszahnärztekammer Trier aufnimmt und endet mit der Aufgabe dieser Tätigkeit oder Kündigung der freiwilligen Mitgliedschaft.

§ 4

Mitgliederverzeichnis

- (1) Die Bezirkszahnärztekammer richtet ein Verzeichnis ihrer Mitglieder ein, das auch in elektronischer Form geführt werden kann. In das Verzeichnis sind einzutragen
 1. Zahnärzte
 - a) Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname, Geschlecht und Veränderungen des Namens
 - b) Privatanschrift
 - c) Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit
 - d) Approbationsdatum oder Daten zur Berufserlaubnis
 - e) Datum der Gründung der beruflichen Niederlassung, deren Anschrift und ihre Veränderungen unter Angabe des Datums
 - f) bei Praxisübernahme den Namen des Praxisvorgängers
 - g) Art der beruflichen Tätigkeit oder freiwilligen Mitgliedschaft und ihre Veränderungen unter Angabe des Datums

- h) Name/n, Vorname/n und die Anschrift/en der Mitglieder einer Berufsausübungsgemeinschaft
 - i) Name, Vorname und Anschrift der beruflichen Niederlassung des Arbeitgebers
 - j) Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung
2. Zweigpraxen
- a) Name und Anschrift der Zweigpraxis
 - b) Datum der Gründung der Zweigpraxis
 - c) Name und Anschrift der in der Zweigpraxis tätigen Berufsangehörigen sowie alle Veränderungen unter Angabe des Datums
- (2) Die Bezirkszahnärztekammer kann zusätzliche Angaben in das Verzeichnis aufnehmen, insbesondere nach zahnärztlichem Weiterbildungsrecht erworbene Berufsbezeichnungen, akademische Titel und Grade und von der Landes Zahnärztekammer anerkannte Tätigkeitsschwerpunkte.
- (3) Eintragungen und Löschungen werden von der Bezirkszahnärztekammer von Amts wegen vorgenommen.
- (4) Das Mitgliederverzeichnis ist nicht öffentlich. Die Bezirkszahnärztekammer kann aus dem Verzeichnis Namen, Praxisanschrift, Berufsqualifikationen, akademische Titel und Grade sowie anerkannte Tätigkeitsschwerpunkte veröffentlichen, wenn das Mitglied der Veröffentlichung seiner Angaben zugestimmt hat.
- (5) Die personenbezogenen Daten dürfen an andere Kammern im Sinne des Heilberufsgesetzes, die Kassenzahnärztliche Vereinigung, die Versorgungseinrichtung und die Aufsichtsbehörde übermittelt werden, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung dieser Stellen erforderlich ist.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben in beruflichen Angelegenheiten, die im Aufgabenbereich der Bezirkszahnärztekammer liegen, Anspruch auf Rat und Unterstützung.
- (2) Die Mitglieder sind zu den Organen der Bezirkszahnärztekammer nach den Bestimmungen der Satzung und der Wahlordnung wahlberechtigt und wählbar.
- (3) Die Mitglieder haben ihre Meldepflichten zum Mitgliederverzeichnis nach § 3 Abs. 2 Berufsordnung für Zahnärzte in Rheinland-Pfalz zu erfüllen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bezirkszahnärztekammer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und die erforderlichen Auskünfte in angemessener Frist zu erteilen (§ 3 Abs. 3 Berufsordnung für Zahnärzte in Rheinland-Pfalz).
- (5) Die Satzungen der Bezirkszahnärztekammer sowie die Beschlüsse und Entscheidungen der Organe sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 6

Verfassung und Organe der Bezirkszahnärztekammer

- (1) Die Bezirkszahnärztekammer regelt ihre Verfassung durch die Satzung, zu deren Erstellung und Veränderung die Landes Zahnärztekammer zu hören ist.
- (2) Satzungen der Landes Zahnärztekammer gehen den Satzungen der Bezirks Zahnärztekammer vor.
- (3) Organe der Bezirks Zahnärztekammer Trier sind:
 1. die Vertreterversammlung,
 2. der Vorstand.
- (4) Die Amtszeit der Organe beträgt fünf Jahre.
- (5) Die Amtszeit der Vertreterversammlung beginnt mit ihrem ersten Zusammentritt. Sie endet mit dem Zusammentritt der neuen Vertreterversammlung, nach Ablauf der fünfjährigen Amtszeit jedoch bereits mit deren Wahl. Satz 2 gilt nur insoweit, als hierdurch die regelmäßige Amtszeit von fünf Jahren nicht um mehr als drei Monate über- oder unterschritten wird. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der bisherige Vorstand seine Aufgaben bis zum Zusammentritt des neuen Vorstandes weiter.
- (6) Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder der Organe haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis, deren Höhe von der Vertreterversammlung gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 9 und 10 festgelegt wird. Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, Mitgliedern des Vorstandes und Vorstandsbeauftragten kann als Ersatz für ihre aufgewendete Zeit zusätzlich eine Vergütung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt werden, deren Festsetzung der Vertreterversammlung obliegt.
- (7) Die Organe können sich Geschäftsordnungen geben.

§ 7

Zusammensetzung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus den nach der Wahlordnung gewählten Vertretern.
- (2) Für je 15 der wahlberechtigten Mitglieder wird ein Vertreter in der Vertreterversammlung gewählt. Bleibt bei der Teilung ein Rest, so kommt ein weiterer Sitz hinzu.
- (3) Für die aus der Vertreterversammlung ausscheidenden Vertreter rücken für die Dauer der Legislaturperiode jeweils die nach der Wahlordnung gewählten Kandidaten nach.
- (4) Stehen nicht genügend Vertreter eines Wahlkreises zur Verfügung, so werden diese Sitze von den nächstfolgenden Kandidaten aus der Bezirkswahlliste eingenommen.

§ 8

Zuständigkeit der Vertreterversammlung

(1) Der Vertreterversammlung obliegt:

die Beschlussfassung über Satzungsbestimmungen, insbesondere über die

- a) Hauptsatzung
- b) Wahlordnung
- c) Beitragsordnung
- d) Notfalldienstordnung
- e) Gebührenordnung
- f) Reisekostenordnung

(2) Der Vertreterversammlung obliegen ferner:

1. die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
2. die Abwahl von Vorstandsmitgliedern (§ 12 Abs.1) und die Entscheidung über die Vertrauensfrage (§ 12 Abs. 2),
3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorsitzenden des Vorstandes und des Berichts des Vorstandes über die Geschäftsführung, Verwaltung und Tätigkeit,
4. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung sowie die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
5. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes, wobei die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht haben,
6. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan mit Stellenplan,
7. die Bestellung der Mitglieder der von der Vertreterversammlung zu bildenden Ausschüsse (§ 13), insbesondere
 - a) des Rechnungsprüfungsausschusses und dessen Vorsitzenden,
 - b) des Haushaltsausschusses und dessen Vorsitzenden,
8. die Wahl der Beisitzer für öffentliche Einrichtungen, bei deren Zusammensetzung die Bezirkszahnärztekammer mitzuwirken hat,
9. die Festsetzung der Reisekosten für die im Auftrag der Bezirkszahnärztekammer tätigen Personen,
10. die Regelung der Entschädigung für Aufwand und Zeitversäumnis der Mitglieder der Organe und Ausschüsse sowie der im Auftrag der Bezirkszahnärztekammer Tätigen.

(3) Die Vertreterversammlung kann sich die Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten vorbehalten.

§ 9

Einberufung, Leitung und Beschlussfassung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung tritt auf schriftliche Einberufung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes zusammen. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen zur Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung, die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes.

Sie ist weiterhin einzuberufen:

1. wenn der Vorsitzende oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es verlangen,
 2. wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung es schriftlich beantragt.
- (2) Die Vertreterversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung 30 Tage vor der Sitzung einzuberufen. Die erste (konstituierende) Sitzung einer neugewählten Vertreterversammlung ist spätestens 60 Tage nach der amtlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Rundschreiben der Bezirkszahnärztekammer Trier vom amtierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer Trier einzuberufen.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie durch eingeschriebenen Brief unter Angabe von Ort, Tag und Zeitpunkt des Beginns und Beifügung der Tagesordnung an die Mitglieder der Vertreterversammlung abgesandt worden ist.

- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes aufgestellt. Anträgen auf Erweiterung der Tagesordnung von Mitgliedern der Vertreterversammlung ist stattzugeben, wenn sie spätestens 20 Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Begründung schriftlich zugegangen sind. Die Erweiterung der Tagesordnung ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung spätestens 10 Tage vor der Sitzung mitzuteilen. Soweit der Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung eine Beschlussfassung über Satzungsbestimmungen bezweckt, hat der Antrag den genauen Wortlaut des angestrebten Satzungsbeschlusses sowie eine Begründung zu enthalten; der Vorstand prüft den Antrag auf Satzungsbeschluss und veranlasst die Beseitigung etwaiger redaktioneller Mängel. Über die Zulassung verspätet eingereichter Anträge entscheidet die Vertreterversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung. Die Vertreterversammlung kann die Reihenfolge der Tagesordnung ändern und Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Bei Dringlichkeit kann die Vertreterversammlung mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder beschließen, auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden.
- (4) Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung oder in dessen Auftrag von seinem Stellvertreter oder - wenn auch dieser verhindert ist - von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (5) Antragsberechtigt in der Vertreterversammlung ist jedes Mitglied der Vertreterversammlung.

- (6) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Vertreterversammlung wegen Beschlussunfähigkeit ordnungsgemäß zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen ist. Bei der zweiten Einberufung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (7) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsbestimmungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung. Es müssen jedoch mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung der Satzungsänderung zustimmen.
- (8) Die Vertreterversammlung ist für alle Mitglieder der Bezirkszahnärztekammer Trier öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten befasst oder die Natur des Beratungsgegenstandes dies erfordert. Die Vertreterversammlung kann durch Beschluss die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte ausschließen. Der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben. Der Leiter der Vertreterversammlung kann andere Personen zuziehen, deren Anwesenheit er für die Durchführung der Sitzung für erforderlich hält.
- (9) Zu den Sitzungen der Vertreterversammlungen ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der für die Beratung vorbereiteten Unterlagen einzuladen. Die Niederschriften über die Sitzungen sind ihm zuzuleiten.
- (10) Die Sitzung der Vertreterversammlung ist mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung den Mitgliedern der Bezirkszahnärztekammer bekanntzumachen.

§ 10

Beschlussfassung der Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren

- (1) Die Vertreterversammlung kann in Ausnahmefällen auch ohne Sitzung im schriftlichen Verfahren über Fragen beschließen, über die nicht geheim abzustimmen ist. Über Satzungsbestimmungen darf nicht im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Wenn sich weniger als die Hälfte der gewählten Vertreter an der schriftlichen Abstimmung beteiligt oder ein Drittel der abgegebenen Stimmen dem schriftlichen Verfahren widerspricht, kommt kein Beschluss zustande.
- (2) Wer der Abstimmung im schriftlichen Verfahren widerspricht kann für den Fall, dass nicht genügend Widersprüche eingehen (Absatz 1 Satz 3), vorsorglich seine Stimme abgeben.
- (3) Die Aufforderung zur Abstimmung im schriftlichen Verfahren hat mit eingeschriebenem Brief unter Beifügung eines mit Siegel der Bezirkszahnärztekammer Trier versehenen einheitlichen Stimmzettels zu erfolgen. Die Aufforderung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Wortlaut des beantragten Beschlusses nebst Begründung,
2. den Namen des Antragstellers,
3. einen Hinweis darauf, dass einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren widersprochen werden kann, dass jedoch für den Fall, dass nicht genügend Widersprüche eingehen, die Stimme vorsorglich abgegeben werden darf,
4. den Termin, bis zu dem der Stimmzettel bei der Bezirkszahnärztekammer eingegangen sein muss; die Frist zur Stimmabgabe vom Abgang der Aufforderung bis zum Eingang der Stimmzettel bei der Bezirkszahnärztekammer muss mindestens 10 Tage und darf höchstens 20 Tage betragen.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern.
- (2) Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ist von der Vertreterversammlung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen im geheimen Verfahren durchzuführen. Erreicht ein Kandidat nicht die Mehrheit der Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei der Stichwahl ist derjenige gewählt, auf den die meisten abgegebenen Stimmen entfallen, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Beisitzer werden durch Mehrheitswahl im geheimen Verfahren, aus der Mitte der Vertreterversammlung gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Vorsitzende führt die Bezeichnung "Vorsitzender der Bezirkszahnärztekammer Trier", der stellvertretende Vorsitzende führt die Bezeichnung "stellvertretender Vorsitzender der Bezirkszahnärztekammer Trier".
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes, in seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder der Geschäftsführer, vertritt die Bezirkszahnärztekammer gerichtlich und außergerichtlich und hat auf die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte zu achten. Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers kann durch den Vorstand eingeschränkt werden.
Dem Vorsitzenden der Bezirkszahnärztekammer obliegt es, dem Vorsitzenden der Landeszahnärztekammer Bericht über die Sitzungen der Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer vorzulegen, auch im Übrigen den Vorstand der Landeszahnärztekammer über die Arbeit in der Bezirkszahnärztekammer zu unterrichten und auf Verlangen des Vorstandes der Landeszahnärztekammer die für deren Arbeit erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (6) Der Vorstand führt die durch das Heilberufsgesetz zugewiesenen Aufgaben der Bezirkszahnärztekammer durch und erledigt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind und er seine Entscheidungsbefugnis nicht delegiert hat. Sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der

Geschäftsführer verhindert, werden ihre Aufgaben von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied wahrgenommen. Die Aufgaben zur Durchführung der Berufsbildung im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes (§§ 9, 71 Abs. 6) werden vom Vorstand wahrgenommen. Der Vorstand handelt unter Beachtung der Beschlüsse der Vertreterversammlung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach pflichtgemäßen Ermessen.

- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung seines Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher zu erfolgen; in dringenden Fällen kann hiervon abgewichen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu der Sitzung einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist ein Mitglied durch Krankheit oder einen sonstigen wichtigen Grund an der Teilnahme einer Vorstandssitzung verhindert, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden der Bezirkszahnärztekammer hiervon in Kenntnis zu setzen. § 9 Abs. 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (8) Der Verlauf der Sitzung und die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12

Verlust des Vorstandsamtes

- (1) Ein von der Vertreterversammlung gewähltes Vorstandsmitglied kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung abgewählt werden. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (2) Findet ein Antrag eines von der Vertreterversammlung gewählten Vorstandsmitgliedes, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung, so verliert dieses Vorstandsmitglied sein Amt.
- (3) Bei Verlust des Amtes nach Abs. 1 oder 2 ist der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Nachwahl zu ergänzen.

§ 13

Ausschüsse und Referenten

- (1) Die Vertreterversammlung bestimmt die Zusammensetzung und den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (2) Gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse sind vom Vorstand zu bilden.
- (3) Von der Vertreterversammlung oder dem Vorstand können weitere Ausschüsse gebildet bzw. Referenten benannt werden, insbesondere für

1. die Fortbildung der Mitglieder,
2. die Angelegenheiten des zahnärztlichen Notfalldienstes
3. die Ausbildung des zahnärztlichen Hilfspersonals,
4. schulische Berufsausbildungsfragen
5. Satzungsangelegenheiten
6. das Gebührenrecht
7. die regionalen Vertragsangelegenheiten,
8. die Jugendzahnpflege,
9. die Alters- und Behindertenzahnheilkunde
10. soziale Angelegenheiten.

Vorsitzende und Zusammensetzung der Ausschüsse werden von dem Organ bestimmt, dass den Ausschuss gebildet hat.

Die Bearbeitung besonderer Fragen kann auch Referenten übertragen werden, die vom Vorstand oder der Vertreterversammlung zu bestimmen sind.

- (4) Die Amtszeit der Ausschüsse und Referenten endet spätestens mit dem Ende der Amtszeit der Organe.
- (5) Der Vorsitzende der Bezirkszahnärztekammer und sein Stellvertreter haben das Recht, an jeder Ausschusssitzung teilzunehmen. Der Vorsitzende kann weitere Vorstandsmitglieder oder Beauftragte zu Ausschusssitzungen zuziehen.
- (6) Die Ausschüsse können sich Geschäftsordnungen geben.

§ 14

Haushaltsplan

- (1) Das Rechnungsjahr der Bezirkszahnärztekammer beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- (2) Der Vorstand stellt für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan auf.
- (3) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht genehmigt, kann der Vorstand die Ausgaben leisten, zu denen die Kammer rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

§ 15

Beiträge

Alle Mitglieder der Bezirkszahnärztekammer (§ 3) sind beitragspflichtig. Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Vertreterversammlung festgelegt. Die Art und Weise der Entrichtung werden durch die Beitragsordnung geregelt.

§ 16

Jahresrechnung

- (1) Die Bezirkszahnärztekammer Trier hat ihre Einnahmen und ihre Ausgaben fortlaufend zu buchen und nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres eine Jahresrechnung aufzustellen.
- (2) Die Durchführung ist jährlich durch
 1. die Prüfstelle der Bundeszahnärztekammer, Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Zahnärztekammern e.V., oder einen vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer und
 2. den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.
- (3) Die Prüfberichte sind den Mitgliedern der Vertreterversammlung zuzuleiten.

§ 17

Geschäftsstelle

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben unterhält die Bezirkszahnärztekammer eine Geschäftsstelle.
- (2) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, der die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Bezirkszahnärztekammer führt. Der Geschäftsführer unterliegt den Weisungen des Vorstandes und hat die Beschlüsse des Vorstandes unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung auszuführen.

§ 18

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, Satzungen und Rechtsvorschriften sind den Mitgliedern der Bezirkszahnärztekammer Trier durch Rundschreiben mitzuteilen.

§ 19

Geheimhaltung

- (1) Über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind oder die vom Vorstand als vertraulich bezeichnet sind, haben die beteiligten Personen Stillschweigen zu bewahren.

- (2) Persönliche Verhältnisse von Mitgliedern, die amtlich zur Kenntnis eines Organes gelangen, sind vertraulich zu behandeln.
- (3) Unberührt bleibt das Recht der Vertreterversammlung, über Vorgänge und Beschlüsse des Vorstandes unterrichtet zu werden.
- (4) Akten und Daten sind so aufzubewahren, dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind.
- (5) Für Sachverständige, Referenten und Ausschussmitglieder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend; sie sind bei ihrer Bestellung auf deren Einhaltung zu verpflichten.
- (6) Verletzungen der Geheimhaltungspflicht können berufsgerichtlich verfolgt werden.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung in der Fassung vom 1. Januar 1980 außer Kraft.

Bitburg, 8. Juni 2015



Dr. Peter Mohr
Vorsitzender der Bezirkszahnärztekammer Trier